



Dezernat IV

**Amt für Straßenwesen**

Datum 22.08.2025

Gz. 66.31-10.12.44-

1/2025-

290336/2025

Telefon 56-1218

Behandlung	Gremium	Datum	Status
Vorberatung	Bau- und Umweltausschuss	14.10.2025	nicht öffentlich
Entscheidung	Gemeinderat	23.10.2025	öffentlich

Anlagen

Anlage 1 Plakatierungssatzung

Anlage 2 Plakatierungsrichtlinie

Anlage 3 Antrag FWGH AN 055/2025 vom 20.09.2025

Anlage 4 Antrag FWGH AN 061/2025 vom 19.08.2025

Betreff

**Fassung Satzung zur Erteilung von Erlaubnissen für Werbenutzung im öffentlichen Straßenraum im Sinne des §1 Straßengesetz nach § 16 Straßengesetz bzw. § 18 Polizeiverordnung (Plakatierungssatzung - PlakatS)**

**I. Antrag**1. Anträge der FWGH-Fraktion

## 1.1 AN 055/2025 vom 20.09.2025

Die Stadt Heilbronn ermöglicht es örtlichen Vereinen, auf städtischen Parkplätzen und im Umfeld der städtischen Sporthallen zeitlich befristet Plakate zur Bewerbung ihrer Veranstaltungen anzubringen.

## 1.2 AN 061/2025 vom 19.08.2025

Einführung einer vereinfacht geltenden Plakatierungssatzung zur koordinierten Nutzung öffentlicher Flächen durch Vereine und gemeinnützige Organisationen.

2. Anträge der Verwaltung

2.1 Die Anträge Ziffern 1.1 und 1.2 der FWGH-Fraktion werden abgelehnt.

2.2 Die als (Anlage 1) beigefügte Plakatierungssatzung wird beschlossen und ist ab sofort gültig. Die derzeit geltende Plakatierungsrichtlinie DS 209/2021 (Anlage 2) tritt außer Kraft.

## **II. Sachverhalt**

Nach eingehender Prüfung durch die Verwaltung werden die o. g. Anträge AN 055/2025 und AN 061/2025 abgelehnt. Das bislang bewährte, einheitliche Prüfungsverfahren der Stadtverwaltung zur Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für jegliche Antragsteller wird beibehalten. Die als (Anlage 1) beigefügte Plakatierungssatzung findet daher auch Anwendung auf das Verfahren zur Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für Anträge der örtlichen Vereine und der gemeinnützigen Organisationen.

Durch das bereits jetzt schon angewandte Prüfungsverfahren der Stadtverwaltung werden eine zentrale Bündelung von Ressourcen, die Koordinierung, die Vergabe und die Kontrollen sämtlicher Sondernutzungen sowie die Erteilung der betreffenden Sondernutzungserlaubnis durch die zuständige Behörde rechtssicher vorgenommen. Eine zusätzliche Anlaufstelle und die Einrichtung eines ortskartellähnlichen Koordinationskreises, wie in AN 061/2025 gefordert, werden folglich abgelehnt. Wie o. g. aufgeführt, obliegen diese Tätigkeiten der zuständigen Behörde.

Im Zuge der Erteilung der Sondernutzungserlaubnisse (Plakatwerbung) für die vorgezogene Bundestagswahl 2025 ist aufgefallen, dass Antragsteller nur mit einer Zulassung zur Wahl durch den zuständigen Wahlausschuss plakatieren dürfen. Durch die Fassung der Plakatierungssatzung (Anlage 1) können Antragsteller zukünftig im Falle einer vorgezogenen Wahl auch ohne Zulassung zur Wahl auf Antrag zur Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis plakatieren. Die Sondernutzungserlaubnis erlischt mit der endgültigen Nichtzulassung zur betreffenden Wahl. Ferner wurde in der Satzung, (Anlage 1), die Anzahl der möglichen Werbetafeln von 350 auf 150 reduziert, um dem Umweltschutz genüge zu tragen sowie ein Übermaß an Wahlplakaten zu verhindern. Ferner sind einzelne Begrifflichkeiten der Plakatierungsrichtlinie (Anlage 2) nicht eindeutig formuliert. Zur Klarstellung wird in der Plakatierungssatzung aus dem Begriff Standort nun Werbetafel. Eine Werbetafel besteht aus zwei Werbeträgern.

Aufgrund der stark gestiegenen Anzeigen von unerlaubter Sondernutzung durch Werbung mit Fahrzeugen, Anhängern, Fahrrädern etc. wird beschlossen, dass diese grundsätzlich nicht zulässig sind, wenn diese nicht im Rahmen eines als gemeingebräuchlichen Verkehrsvorgangs anzusehenden Parkens also zu dem Zweck der späteren Inbetriebnahme im öffentlichen Straßenraum, sondern zu Werbezwecken und damit verkehrsfremden Zwecken auf öffentlicher Verkehrsfläche abgestellt werden.

Auf die Erstellung einer Synopse wird verzichtet, da Richtlinie und Satzung nicht homogen ist und damit nicht gegenübergestellt werden kann.

## **III. Finanzwirtschaft**

Keine finanziellen Auswirkungen.

## **IV. Bürgerbeteiligung/Vorhaben**

Es handelt sich um kein städtisches Vorhaben im Sinne der Leitlinien für eine freiwillig mitgestaltende Bürgerbeteiligung. Bei dem Vorhaben wird keine gesetzliche und freiwillig mitgestaltende Bürgerbeteiligung durchgeführt.

## **V. Klimarelevante Auswirkungen**

Keine relevanten Auswirkungen auf das Klima.

Begründung:

---